

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005);
Stellungnahme

Datum: 17. Oktober 2005**Zahl:** -2V-BG-4033/3-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536 – 30204**Fax:** (0463) 536 – 30200**e-mail:** post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Minoritenplatz 5
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 19. September 2005, GZ BMBWK-13.480/0002-III/2/2005, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), wird der gemeinsamen universitären Ausbildung aller Lehrer eine Absage erteilt. Eine einheitliche universitäre Ausbildung der Lehrer ist europäischer Standard. Die unterschiedliche Ausbildung insbesondere der Hauptschul- und AHS-Unterstufenlehrer erscheint auch im Hinblick auf die größtenteils identen Lehrpläne als unnötige Zweigleisigkeit. Desgleichen ist die Doppelgleisigkeit der Forschung an den pädagogischen Hochschulen und den Universitäten wohl organisatorisch, personell und finanziell aufwändiger und ineffizient. Mit der Integration der Lehrerausbildung in die Universitäten wären jedenfalls weitergehende Synergien, insbesondere im Verwaltungsbereich, im Sach- und Bauaufwand nutzbar.

Des Weiteren muss kritisch angemerkt werden, dass die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen der Überführung der Pädagogischen Institute (PI) und der Pädagogischen Akademien (PÄDAK) in Pädagogische Hochschulen bislang noch nicht geklärt erscheinen. Es bestehen eine Reihe von Fragen (Was passiert mit den Mitarbeitern der PI und der PÄDAK mit in Kraft treten dieses Gesetzes?, Wird es eine ex lege Versetzung und ein neues Besol-

dungsschema geben?, Werden weiterhin Mitverwendungen und Dienstzuteilungen möglich sein?, etc.) deren Beantwortung von großem Interesse für die Mitarbeiter der PI und PÄDAK sind.

In den Erläuterungen wird im Vorblatt zu den Zielsetzungen zur Struktur und zum Inhalt angemerkt, dass es sinnvoll erscheine, Angebote für die Erwachsenenbildung in pädagogischen Berufsbereichen einzurichten, weil an den Pädagogischen Hochschulen die dafür notwendige Expertise vorhanden sei und diese daher genutzt werden soll. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Finanzierung weiterhin der Bund für die Bereiche der Lehrämter und der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer trage. Für die übrigen Teile der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer hätten die pädagogischen Hochschulen Vorsorge zu treffen. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Fondsfinanzierung verwiesen. Aus Landessicht muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass diese angedachte Fondsfinanzierung **nicht zur Kostenverlagerung auf die Länder** führen darf.

Aus Landessicht muss jedenfalls grundsätzlich festgehalten werden, dass die mit der gegenständlichen Regelung geplante Schaffung eigenständiger pädagogischer Hochschulen abgelehnt wird.

Weitere Kritikpunkte:

Soferne von Bundesseite, trotz der von Schulexperten geäußerten Bedenken und Vorbehalte, an der Errichtung von eigenständigen pädagogischen Hochschulen festgehalten werden sollte, müsste auf folgende Kritikpunkte bei der Umsetzung Bedacht genommen werden:

- Die Fokussierung auf die Erstausbildung, von der der vorliegende Gesetzentwurf geprägt ist, müsste überwunden werden; der Fort- und Weiterbildung müsste mehr Aufmerksamkeit eingeräumt werden. Für den Grundsatz des „lebenslangen Lernens“ finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt keine Ansätze. Dies widerspricht den Erfahrungen der Praxis, in der die Fort- und Weiterbildung im zunehmenden Maße an Stellenwert gewinnt.
 - Kritisiert werden muss auch die zentralistische Ausprägung des Entwurfes; im Sinne eines regionalen Bildungsmanagements und der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf regionale Gegebenheiten, wäre eine föderalistische Struktur mit stärkerer Gewichtung der Länderinteressen wünschenswert.
-

- Die bislang als unbestritten notwendig gesehene Einflussnahme des Landesschulrates (der Schulaufsicht) insbesondere auf die Fort- und Weiterbildung findet im Gesetzentwurf keinen Niederschlag. Regionales Bildungsmanagement und Professionalisierung der Lehrer bzw. Unterrichtsqualität erfordern durch eine entsprechende Einbindung der Landesschulräte bzw. der Schulaufsicht in die Erstellung, Kontrolle und Umsetzung insbesondere des Fort- und Weiterbildungsangebotes.
- Im Bereich der Fort- und Weiterbildung wäre die Möglichkeit einer Mitsprache der Lehrer und Lehrerinnen wünschenswert. Das Fehlen eines Ansatzes einer selbstorganisierten Fortbildung bedeutet einen deutlichen Bruch zur bisherigen Fortbildung an den pädagogischen Instituten, der dort bisher durch die Einbindung der Arbeitsgemeinschaften für die Fachbereiche gegeben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

